

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 54 (1899)

Artikel: Zur Pfarrgeschichte von Beggenried : Berichtigung zu Jg. 46 : die Pfarrkirche von Beggenried

Autor: Brandstetter, Josef Leopold

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-115492>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Zur Pfarrgeschichte von Beggenried.

Eine Berichtigung zu „Die Pfarrkirche von Beggenried. Von Anton Odermatt“ in Geschichtsfreund Bd. 46.

Unter den Urkunden, die als Beilage zu der Pfarreigeschichte von Beggenried im 46. Bande des Geschichtsfreundes abgedruckt wurden, finden sich drei Nummern von dem päpstlichen Legaten Antonius Puccius. In den beiden ersten lautet der Ingress wörtlich gleich: „Antonius Puccius dei et apostolice sedis gratia episcopus Pistoriensis ad dominos Elvetios magne lige veteris superioris Alemannie dicte sedis cum potestate legati de latere Nuntius.“ Auch der Eingang der dritten Urkunde, welche einer andern eingefügt ist, lautet mit einigen Erweiterungen gleich. (Geschichtsfr. 46, 152. 153. 166.)

Das Datum der dritten (pag. 168) heisst: „Datum Turregi anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo vigesimo septimo Kl. octobris prefati domini nostri pape (Leonis X) anno octavo.“ Untersuchen wir zuerst dieses Datum. Papst Leo X. wurde gewählt am 14. März 1513 und gekrönt im gleichen Monat. Sein annus octavus lief also vom 14. März 1520 bis 13. März 1521.

Kommen wir auf den Legaten Antonius Puccius zu sprechen. Am 18. Sept. 1517 urkundet noch Ennius Verulanus als Nuntius bei der Eidgenossenschaft. Laut Urkunde vom 6. Dez. 1517 ist Antonius Puccius (Siehe Manuskripte von Balthassar) 1517 bereits päpstlicher Botschafter in der Schweiz, aber noch ist er nicht Bischof. Denn in eine Urkunde vom 14. Sept. 1518 nennt sich der päpstliche Gesandte Antonius

Puccius Subdekan der Kirche von Florenz. (Geschichtsfrd. 8, 121.) In der That wurde er erst am 17. Januar 1519 zum Bischof von Pistoja gewählt.

Diese beiden Zeitmomente stimmen nun ganz genau mit dem Datum 1520 und zeigen zu gleich, dass „septimo“ das Tagesdatum andeutet und auf „Kalendis“ zu beziehen und das Datum mit 25. Nov. 1520 zu übersetzen ist. —

Nun lautet aber das Datum der ersten Urkunde (Geschfr. 46. 152) „Datum anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo, Kl. Martii,“ eben da übersetzt mit „1. März 1500.“ Aber sowohl der Umstand, dass Antonius Puccius bereits Bischof von Pistoja war, als das Papstjahr Leo XIII. sind mit diesem Datum unvereinbar. Das gleiche gilt vom Datum der zweiten Urkunde. (Geschichtsfr. 46, 156.) Es lautet im Drucke: „anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo decimo, Kl. Decembris“ und ist übersetzt mit „1. Dez. 1517.“ Also haben wir hier noch eine Schwierigkeit mehr, indem nun diese Uebersetzung auch nicht mit dem gedruckten Datum stimmt.

Auch diese beiden Urkunden fallen in das Inkarnationsjahr 1520. Das verlangt wiederum Ingress und das Papstjahr, welche gleich lauten, wie im obigen Datum vom 25. Nov. 1520.

Das Rätsel löste sich durch Einsichtnahme in die Originalurkunden, die Herr Pfarrer Agner in Beggenried die Güte hatte vorzuzeigen. Die Daten sind falsch gelesen worden. Das Datum der erstern lautet: „anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo vigesimo Kl. Martii.“ Da die Kanzlei des Papstes Leo X. nach dem Inkarnationsstyl rechnete, so ist dieses Datum zu übersetzen mit „1. März 1421.“ — Das Datum der andern Urkunden heisst: „anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo vigesimo decimo septimo Kl. Decembris.“ Hier ist vorerst beim Drucke das Wort „septimo“ ausgefallen. Sodann bezieht sich decimo septimo nicht auf das Jahresdatum, sondern es ist das Tagesdatum, und mithin haben wir zu übersetzen: „15. Nov. 1520.“

Aber wie konnte das Wort „vigesimo“ in beiden Urkunden ausfallen? Schon die Orginalurkunde hat von späterer Hand auf der Rückseite den Vermerk 1500, statt 1520 und Copien im Museum zu Stans die über 200 Jahre alt sind, haben die Daten mit 1517 wiedergegeben. Herr Kaplan Odermatt selbst hat die beiden Urkunden nach den Originalen kopiert. Der Irrtum erklärt sich leicht aus den Originalurkunden. Die beiden Wörter quingentesimo und vicesimo sind eng aneinander geschrieben und bilden ein Wort quingentesimovicesimo, und das wurde beim flüchtigen Anschauen übersehen.

Es ist nun sofort klar, dass die bezüglichen Partien der Pfarreigeschichte von Beggenried in Geschichtsfreund 46, pag. 120—122 anders darzustellen sind, und wirklich stehen nun alle diese Urkunden, deren chronologische Reihenfolge eine andere wird, in einem harmonischern Konnex zu einander.

Diese Reihenfolge der urkundlichen Beilagen heisst nun:

- 25. Sept. 1520. Auftrag und Weisung des Legaten Antonius Puccius an den Probst in Zürich. Geschichtsfred. 46, 166—168. Das Original dies Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Sie ist aber der folgenden Urkunde als Vidimus eingefügt.
- 26. Sept. 1620. Citation der Parteien vor den Propst. Geschichtsfred. 46, 165—170.
- 11. Nov. 1520. Vollmacht der Abgeordneten von Beggenried. Geschichtsfred. 46, 170—171.
- 14. Nov. 1520. Entscheid durch den Propst und Erlaubniss einer neuen Pfründe zu gründen. Geschichtsfreund 46, 171—173.
- 15. Nov. 1520. Antonius Puccius gestattet die Gründung einer neuen Pfründe in Beggenried. Geschichtsfred. 46, 153—156.
- 1520. Wohlthäter Rodel der neuen Pfründe. Geschichtsfred. 46, 156—165.
- 1. März 1521. Antonius Puccius gibt einige erläuternde Bestimmungen über den Gottesdienst in Beggenried. Geschichtsfred. 46, 152—153.

Die Darstellung dieses Teiles der Pfarrgeschichte (Geschichtsfrd. 64, 120—122) muss nun etwa so lauten:

Die Gründung einer Kaplanei durch Heinrich im Lo im Jahre 1486 konnte den Beggenriedern nicht genügen, da er an allen Sonn- und Montagen, an allen Feiertagen u. s. f. die heilige Messe in Buochs zu lesen hatte. Sie wandten sich desshalb, wie sich aus der Urkunde vom 25. Sept. 1520 ergibt, an den päpstlichen Legaten Antonius Puccius. Die Petition der Genossen von Beggenried hatte folgenden Inhalt:

In Beggenried sei eine Kapelle, die ungefähr eine halbe deutsche Meile von der Mutterkirche entfernt sei. Die Witterung sei oft rauh und ungestüm, wodurch besonders älteren Leuten und schwangeren Frauen der Kirchenbesuch in Buochs verunmöglicht werde. Sie hätten zwar einen Kaplan, der aber nicht ständige Anstellung habe (*ad nutum amovibilis*) und an allen Sonntagen, Montagen, allen Fest- und vielen andern Tagen den Gottesdienst in Buochs mitzufeiern habe. Ihre Bitte gehe dahin, das der Nuntius auf eine geeignete Weise für sie sorgen möchte und ihnen gestatte, dass der Gottesdienst in ihrer eigenen Kapelle gehalten werde und die heiligen Sakramente ihnen in derselben gespendet werden dürfen.

Mit Schreiben vom 25. Sept. 1520, dem die obige Bitte der Beggenrieder inhaltlich eingefügt ist, gab der Nuntius dem Propst Felix Frei von Zürich den Auftrag, den Sachverhalt zu untersuchen und erteilte ihm für den Fall der Richtigkeit zugleich folgende Weisungen: Der vorgenannte Kaplan in Beggenried dürfe den Genossen von Beggenried die hl. Sakramente der Eucharistie und der letzten Oelung spenden, er habe ausgenommen am Osterfeste in Beggenried den Gottesdienst zu halten, und sei nicht verpflichtet, an den obgenannten Tagen beim Gottesdienst in der Mutterkirche zu erscheinen, nur habe er sie an den vier Hauptfesttagen zu besuchen. Aus diesem Erlasse nun ergibt sich aber, dass weder die Petition der Beggenrieder schon mit ausdrücklichen Worten von einer neuen Kaplanei spricht, noch auch in der Weisung der Nuntius

von einer solchen die Rede ist, vielmehr soll durch diese Weisung eine Aenderung der seit 1486 bestehenden Kaplanei be zweckt werden.

Das Schreiben des Nuntius wurde nun durch die Abgeordneten der Beggenrieder, Johann Ambauen und Antonius Mor dem Propst Felix Frei überreicht, und dieser, da er nicht selbst nach Beggenried gehen konnte, citierte mit Urkunde vom 26. Sept. 1520 den Kaplan und die beiderseitigen Parteien nach Zürich. Am folgenden 14. Nov. erschienen in der Propstei zu Zürich von Beggenried die Abgeordneten Landamann Johannes Kretz und Anton Mor mit ihrem Fürsprechen, Chorherr Heinrich Uttinger in Zürich, und von Buochs Marquard Zelger, Johann Achermann, Merchi Schillinger und Konrad Zimmermann mit ihrem Fürsprechen Balthassar Spietz. Die Beggenrieder verlangten, dass das vom Legaten Antonius Puccius ihnen gewährte Privileg eines eigenen Gottesdienstes aufrecht erhalten werde; die Buochser dagegen verlangten, dass der Wille des ersten Gründers der Kaplanei nicht angetastet werde. Man beachte, dass auch hier noch nicht von einer neuen Pfründe, sondern nur von der Stiftung des Heinrich im Lo vom Jahre 1486 die Rede ist. Nach langen und vielen Debatten konnte nun der Propst Felix Frei unter Zuzug der Chorherren Johann Niegeler und Anselm Graf folgende Vereinbarung erzielen:

1. Die von Beggenried dürfen das vom Nuntius ihnen gewährte Privileg eines eigenen Gottesdienstes frei und ungehindert behalten und geniessen.
2. Die fundatio Buochensis, d. h. die durch Heinrich im Lo gegründete Kaplanei soll unangetastet bleiben und in nichts vermindert werden.
3. Die von Beggenried dürfen von den Buochsern nicht gehindert werden, wenn sie einen eigenen Priester haben wollen, vorbehältlich die Rechte des Pfarrers und der Pfarrkirche in Buochs. Erst jetzt und nicht etwa früher ist von einer neuen Kaplanei die Rede.

Natürlich hatte der Nuntius, von dem die Anregung aus gegangen war, in der Angelegenheit das letzte Wort. Der endgültige Entscheid erfolgte durch ihn schon am folgenden Tage, den 15. November. Er gestattete den Genossen von Beggenried, eine eigene neue Kaplanei zu gründen, und zwar auf eigene Kosten, und einen eigenen Kaplan zu wählen. Die Verbindung mit der Mutterkirche Buochs wird nur noch dadurch aufrecht erhalten, dass der jeweilige Kaplan und die Kirchgenossen in Beggenried verpflichtet werden, an den vier hohen Festtagen in Buochs den Gottesdienst zu besuchen und dass der Kaplan nur am Osterfeste nicht, sonst aber zu jeder Zeit, die hl. Sakramente der Eucharistie und der letzten Oelung spenden solle.

Die Genossen von Beggenried legten sofort Hand ans Werk und veranstalteten noch im gleichen Jahre eine Sammlung in- und ausser dem Kanton, um einen Fonds für die neue Kaplanei zu gründen. Möglicherweise hatte die Sammlung schon vor den schiedsrichterlichen Verhandlungen begonnen, da ein solcher Ausgang des Streites vorauszusehen war. Die Geschwindigkeit, mit der die Sache abgethan war, macht in etwas den Eindruck, als ob eine Einigung schon vorausgegangen sei, und die Verhandlungen in Zürich nur mehr eine Formalität gewesen seien, um die Sache zu verbrieften.

Drei Monate später erfolgte noch ein kleines Nachspiel. Es waren Zweifel geäussert worden, ob der Kaplan von Beggenried in der dortigen Kapelle, ebenso wie es in Pfarrkirchen gebräuchlich sei, die geistlichen Funktionen ausüben dürfe, welche Frage der Nuntius Antonius Puccius mit Urkunde vom 1. März 1521 bejahte.

Damit war der unerquickliche Streit zwischen Buochs und Beggenried beendet. Im Jahre 1528 legten die Beggenrieder einen Zinsrodel für die neue Kaplanei an. Im Jahre 1532 aber loderte, angefacht durch den streitlustigen Pfarrer in Buochs, der Kampf von neuem auf, endete aber noch günstiger für die Beggenrieder. Siehe das Nähere und Weitere im Geschichtsfreund 46, pag. 122 und folg.

Die Darstellung der Beggenrieder Pfarrgeschichte durch Herrn Kaplan Odermatt wurde auch von Dr. Arnold Nüscher in Gotteshäuser der Schweiz, Kanton Nidwalden, Geschichtsfrd. 47, pag. 186, Zeile 10—20 aufgenommen und es sind daher diese Zeilen nach den obigen zu korrigieren.

Einmal am Korrigieren begriffen, möchte ich noch auf einen anderen Irrtum desselben Verfassers betreffend Beggenried aufmerksam machen. Das älteste Urbar des Gotteshauses Engelberg aus der Zeit 1178—1197, abgedruckt in Geschichtsfreund Bd. 17. pag. 244—250, nennt Seite 246 unter den vielen Besitzungen Engelbergs in Nidwalden das Gut Buccinried. Dieses Buccinried wurde immer mit Beggenried erklärt, und auch Herr Odermatt und mit ihm Arnold Nüscher folgte dieser Annahme. Siehe Geschichtsfrd. Bd. 46, pag. 114 und 47, 185. Ich selber erklärte damals dem Herrn Odermatt, Buccinried könnte sprachlich nicht in Beggenried übergehen, es müsste ein ursprünglicher Schreibfehler vorliegen, da im Rodel deutlich Buccinried steht. Das Studium der Hofnamen im fraglichen Rodel brachte mich seither auf die richtige Fährte.

Ueberblicken wir die im Rodel vorkommenden Ortsnamen des Kantons Nidwalden, so sehen wir sofort, dass sie in einer bestimmten Reihenfolge nach Gruppen geordnet sind, und dass, was von Bedeutung ist, diese Gruppen ungefähr den heutigen Gemeinden des Kantons Nidwalden entsprechen. Genannt sind:

1. In der Gemeinde Emmetten: Emmoutin jetzt Emmetten und Hattingin jetzt Hattig.

2. In der heutigen Gemeinde Beggenried: Blattun in dem Wilere. Der Name Blatten ist obsolet, Wiler liegt südlich von der Kirche Beggenried. Rasriedin in Mettendorf, später Rezrieden, Reschrieden, Rätschrieden. Die ältere Form muss Rasinriedin gelautet haben, d. h. Ried des Razo. Der Name ist obsolet geworden. Der obere Teil des heutigen Niederdorf ist Rasrieden. Hier stand einst die Burg der Herren von

Reschrieden. Turrinbach, auch dieser Name scheint abgegangen zu sein. Hofachere jetzt Ober- und Unteracheri südlich von Beggenried.

3. In der Gemeinde Buochs ist zuerst genannt, der Ort Buochs, sodann ein Gut beim Chalcheribach, offenbar Kallenbach am sog. Bettlerbach, an der Grenze Beggenried-Buochs. Der Ortsname „Spizze“ findet sich in den Alpen Unter- und Oberspiss auf der Ostseite des Buochserhorns, ebenfalls nahe der Gemeindegrenze. Disinarts ist wohl sicher das Gut Jsnerz ungefähr in der Mitte zwischen Buochs und Beggenried. Hisenaringen, Isenringen, hier macht der Rodel einen Sprung in der Richtung nach Beggenried zurück, indem Isenringen den westlichen Teil des heutigen Beggenried ausgemacht haben muss. Der Name ist ebenfalls obsolet.

Buccinried (sprich Bugginried) ist sicher nicht Beggenried, sondern das südlich von Buochs und in dieser Gemeinde gelegene Gut Buggenried.

4. Auf diese Namen folgen die in der Gemeinde Ennetbürgen, im Rodel Bürgenstad geheissen, Stans, Stansstad mit Kirsiten, Ennetmoos, Thalenwil und Wolfenschiessen.

Der Name Beggenried selbst ist im Rodel nicht genannt. Der bedeutendste Punkt in dieser Gegend war jedenfalls Reschrieden mit dem Niederdorf.

